LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/2158**

13.03.2018

Antrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

Stärkung der Möglichkeiten zur Strafverfolgung von Straftaten im Cyberraum

I. Ausgangslage

Mit dem Voranschreiten der Digitalisierung in Alltag und Arbeitswelt wächst auch die Cyberkriminalität. Cyberkriminalität bestimmt deshalb zunehmend den Ermittlungsalltag von Justiz und Polizei. Diese Entwicklung stellt die Strafverfolgungsbehörden seit Jahren vor große Herausforderungen, denn das Internet stellt die Konzepte von Territorialität und Souveränität in Frage.

Einige Mittel der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit über Grenzen hinweg erweisen sich als zu schwerfällig für den Zugriff auf digitale Beweismittel, die mit einem einfachen Mausklick gelöscht werden können. Cloud Computing führt im Einzelfall sogar dazu, dass überhaupt nicht mehr lokalisiert werden kann, wo Daten gespeichert sind oder woher ein Cyberangriff gestartet wurde. Die Täter begehen ihre Taten gleichsam von überall. Es bedarf dazu lediglich eines breitbandigen Internetzugangs.

Ihre Tatwerkzeuge sind ein Laptop und eine spezielle Angriffssoftware. Besondere Spezialkenntnisse sind nicht mehr erforderlich, denn die Software wird auf Plattformen im digitalen Untergrund zur Miete angeboten. Die Vernetzung eröffnet den Tätern inzwischen Zugang zu überaus schlagkräftigen Cyberwaffen aus gekaperten und ferngesteuerten Rechnern, die zu Botnetzen zusammengeschlossen selbst gut geschützte Infrastrukturen erfolgreich angreifen können. Dies und die Anonymität, die das Internet bietet, veranlassen zunehmend auch Täter aus dem Bereich der organisierten Kriminalität, aktiv zu werden, zumal bislang die Risiken der Entdeckung und die Straferwartungen eher gering sind.

Angesichts dieser Bedrohung bedarf es eines verlässlichen Rechtsrahmens für die Strafverfolgungsbehörden in der digitalisierten Gesellschaft. Die Schaffung vereinheitlichter, klar definierter und mit allen grundrechtssichernden Verfahrensregelungen versehenen Eingriffsnormen ist für die effiziente Strafverfolgung im Cyberraum unerlässlich. Damit können der Cyberkriminalität mit ihren technischen Möglichkeiten ebenso wirksame technische Ermittlungskompetenzen entgegengesetzt werden.

Datum des Originals: 13.03.2018/Ausgegeben: 13.03.2018

Technisch sind die Strafverfolger in der Lage, Tat- und Täter-IT zu infiltrieren, Beweise online als auch offline sicherzustellen und kriminelle Infrastrukturen vom Netz zu nehmen. Rechtlich fehlt ihnen dazu ein klar strukturierter gesetzlicher Rahmen, der die ermittlungstechnischen Notwendigkeiten mit den Freiheitsrechten der Bürgerinnen und Bürger in einen angemessenen Ausgleich bringt. Der Einfluss der Digitalisierung auf alle Lebensbereiche – auch auf die Entwicklung der Kriminalität – wird weiter wachsen. Das Recht muss mit diesen neuen Herausforderungen Schritt halten.

II. Beschlussfassung

Der Landtag beauftragt die Landesregierung, sich auf Bundesebene für folgende gesetzliche Neuregelungen einzusetzen:

- Schaffung eines Straftatbestandes, der nicht nur Datenveränderung und Computersabotage, sondern auch die missbräuchliche Nutzung von Botnetzen unter Strafe stellt;

- Schaffung eines Straftatbestandes, der das Betreiben einer Handelsplattform für illegale Waren und Dienstleistungen in getarnten Computernetzwerken (Darknet) unter Strafe stellt;

- zu prüfen, ob qualifizierte Straftatbestände – insbesondere in den §§ 202a, 202b und 303a StGB – für schwerwiegende und breitflächige Angriffe geschaffen werden müssen;

- zu prüfen, ob der Strafrahmen für die Datenhehlerei und die Computersabotage angehoben werden muss, um auch in schwerwiegenden Fällen angemessen urteilen zu können;

- Ergänzung des § 100a der Strafprozessordnung (StPO) um typische Erscheinungsformen der schweren Cyberkriminalität, zum Beispiel § 303b Absatz 4 des Strafgesetzbuches (StGB), beim verdeckten Zugriff auf Daten zu erfassen

- Eröffnung des direkten Zugriffs auf Daten in der Cloud, die ohne technische Kompromittierung zugänglich sind, idealerweise grenzüberschreitend, mindestens aber durch Erleichterung und Effektivierung der Rechtshilfe in Zusammenarbeit mit den Diensteanbietern und

- Stärkung der Instrumentarien zur Bekämpfung von Cyberkriminalität durch Schaffung einer Eingriffsnorm zur Störung von IT-Geräten im Falle eines durch diese drohenden Angriffs auf die Integrität informationstechnischer Systeme, die für die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern oder Dienstleistungen oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland von wesentlicher Bedeutung sind.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Gregor Golland
Angela Erwin

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Marc Lürbke
Christian Mangen

und Fraktion